

bis zum Gewichte von 16 Peth, muß ein Begleitbrief beigegeben sein, welcher mit Geld oder sonstigen Gegenständen von angegebenem Werthe nicht beschwert sein darf, übrigens entweder aus einem förmlich verschlossenen Briefe oder einer kleinen Adresse bestehen kann, mindestens jedoch aus einem Viertel-Bogen Papier gefertigt sein muß.

§. 5.

Erfordernisse eines Begleitbriefes.

Auf dem Begleitbriefe oder der Begleit-Adresse muß die äußere Beschaffenheit der Sendung (eine Kiste kleb, eine Kiste in Leinen, ein Fass u. s. w.), ferner die Bezeichnung (Signatur), und wenn der Werth deklariert wird, die Werthangabe, enthalten sein. Der Begleitbrief oder die Begleit-Adresse muß mit einem Abdruck desselben Verschafes, mit welchem die Sendung verschlossen ist, versehen sein.

§. 6.

Mehrere Fahrpoststücke zu einem Begleitbriefe.

In einem Begleitbriefe können zwar mehrere Stücke gehören, jedoch nicht zugleich Stücke mit und solche ohne Werthdeklarationen.

Gehören mehrere Stücke mit Werthdeklarationen zu einem Begleitbriefe, so muß auf denselben der Werth von jedem Stücke besondere angegeben sein.

§. 7.

Signatur.

Die Bezeichnung (Signatur) einer Sendung muß entweder aus der vollständigen Adresse oder aus mehreren großen lesbaren Buchstaben oder Zeichen, darf aber niemals aus Nummern allein bestehen, dieselbe muß den Bestimmungsort übereinstimmend mit der Bezeichnung auf dem Begleitbriefe enthalten.

Bei nach- oder zurückzuführenden Versendungen muß die Bezeichnung des Bestimmungsortes von der Postanstalt kostenfrei entsprechend abgeändert werden.

Die Signatur muß dauerhaft und haltbar sein.

§. 8.

Verpackung.

Die Verpackung der Sendungen muß nach Maßgabe der Länge der Transportstrecke, des Umfangs der Sendung und der Beschaffenheit des Inhaltes haltbar und sicherend eingerichtet sein.

Bei Gegenständen von geringerem Werthe, welche nicht unter Druck leiden, und